

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 01. April 2008

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Meirich, Thomas
Beckers, Rolf	Menke, Wilfried
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Nohr, Jens
Dederichs, Norbert	Nüßer, Hans
Esser, Gerd	Pehle, Bernd
Feldeisen, Willy	Plum, Herbert
Fritsch, Dieter	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Scheen, Wolfgang
Grotentrath, Petra	Schmidt, Kathi
Hummes, Dieter	Schmitz, Andreas
Kick, Andreas	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz	Schöneborn, Christian
Koch, Franz-Josef	Sommer, Dominic
Lankow, Wolfgang	Zillgens, Bruno
Lindlau, Detlef	
Mandelartz, Alfred	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Ferdinand Reinartz und Jürgen Zantis.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 25.03.2008 auf Dienstag, 01.04.2008, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 29.01.2008 und am 12.02.2008
2. Wahl von Schiedspersonen
3. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;
hier: Benennung eines Vertreters der Stadt Baesweiler für
 - a) den Beirat des Vereines zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e.V.
 - b) das Kuratorium der Stiftung "Bergbaumuseum Grube Anna II"
4. Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007
5. Benennung neuer Straßen;
 - a) Bebauungsplan Nr. 90 "In den Füllen"
 - b) Bebauungsplan Nr. 3 C "K 27n"
 - c) Bebauungsplan Nr. 81 "Bahnhofstraße II- Oidtweiler"
6. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, für die Flächen im Bereich der Hubertusstraße, Stadtteil Beggendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, Stadtteil Beggendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58, für Flächen im Bereich der Stegerhüttestraße, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
hier: Vereinfachte Änderung
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 13 (3) BauGB
10. Anregung gemäß § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -
11. Widmung einer Teilfläche der Straße "Zum Münchshof" in Baesweiler-Puffendorf (Bebauungsplan Nr. 65)
12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen von Ratsmitgliedern
15. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

16. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - a) betreffend den Tausch von Grundstücksflächen mit der katholischen Kirchengemeinde Beggendorf
 - b) betreffend den Kauf einer Grundstücksfläche
 - c) betreffend den Kauf einer Grundstücksfläche
17. Vergabe des Auftrages zur Herstellung der Waldsäume im CarlAlexander-Park
18. Vergabe des Auftrages zu Herstellung der Zuwegung zur K27 im CarlAlexanderPark



19. Vergabe von Arbeiten im Rahmen des Hausmeistervertrages
 1. Bodenbelag- und Estricharbeiten
 2. Verglasungsarbeiten
 3. Elektroinstallationsarbeiten
 4. Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten
 5. Lüftungsinstallationsarbeiten
20. Grundstücksangelegenheit;
hier: Festsetzung des Verkaufspreises für die Bauflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II Oidtweiler -
21. Vergabe des Jahresvertrages für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen und Instandsetzungsarbeiten an Abläufen, Kanalschächten und Fahrbahndecken im Stadtgebiet Baesweiler für die Zeit vom 01.04.2008 bis 31.03.2010
22. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - in Baesweiler Oidtweiler (Kanal- und Straßenbau)
23. Vergabe des Auftrages zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - in Baesweiler- Oidtweiler)
24. Vergabe des Auftrages zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bebauungsplangebiet 3 C -Gewerbegebiet Nordspange in Baesweiler -
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 29.01.2008 und am 12.02.2008

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 29.01.2008 und am 12.02.2008 wurden einstimmig angenommen.



2. Wahl von Schiedspersonen

1. Schiedsamsbezirk Baesweiler-Oidtweiler

Der Direktor des Amtsgerichtes Aachen hat mit Schreiben vom 23.01.2008 mitgeteilt, dass die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten Schiedspersonen am 14.04.2008 endet:

Reinhold Bergstein, Bahnhofstraße 60, 52499 Baesweiler,
- Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Oidtweiler

Johanna Heling, Merberener Weg 4, 52499 Baesweiler,
- stellv. Schiedsfrau für den Bezirk Baesweiler-Oidtweiler -

2. Schiedsamsbezirk Baesweiler-Puffendorf

Heinz Phlippen, Kreuzstraße 16, 52499 Baesweiler,
- stellv. Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Puffendorf

Die Neu- bzw. Wiederwahlen der Schiedspersonen ist daher erforderlich.

Der Schiedsmann Herr Bergstein (Schiedsamsbezirk Baesweiler-Oidtweiler) hat darum gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen.
Die stellv. Schiedsfrau Frau Heling hat sich nicht geäußert.

Der stellv. Schiedsmann Herr Phlippen (Schiedsamsbezirk Baesweiler-Puffendorf) hat erklärt, dass er sich im Falle einer Wiederwahl erneut als stellv. Schiedsmann zur Verfügung stellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsamtgesetzes -SchAG NRW - vom 16.Dezember 1992, in der derzeit gültigen Fassung, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Gemäß Abs. 3 wird die Schiedsperson für 5 Jahre gewählt.

Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die Bekanntmachung zu Nr. 1.) (Schiedsamsbezirk Baesweiler-Oidtweiler) und Nr. 2.) (Schiedsamsbezirk Baesweiler-Puffendorf) erfolgte im Stadtfoto der Stadt Baesweiler vom 11. Dezember 2007.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung im Internet sowie durch Aushang in den städtischen Bekanntmachungskästen.

Die Bewerbungsfrist endete am 31.01.2008.

Zu Nr. 1. (Schiedsamsbezirk Baesweiler-Oidtweiler) sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen eingegangen.

Zu Nr. 2. (Schiedsamsbezirk Baesweiler-Puffendorf) wurden ebenfalls keine Bewerber für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson verzeichnet. Allerdings hat der bisherige Amtsinhaber, Herr Heinz Phlippen, erklärt, sich im Falle einer Wiederwahl erneut als stellv. Schiedsmann zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes kann Schiedsperson nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen
4. in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. (§ 2 Abs. 4 des SchAG NRW).

Nach § 11 Abs. 2 SchAG NRW sind die Vorschriften des Gesetzes auf die stellvertretenden Schiedspersonen entsprechend anzuwenden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes einer Schiedsperson bzw. einer stellv. Schiedsperson wird von dem Bewerber für das Schiedsamt im Schiedsamsbezirk Baesweiler-Oidtweiler erfüllt.

Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsamtgesetz in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NRW) schreiben vor, dass die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson für jeden Schiedsamsbezirk in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählte der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig Herrn Bernd Wirtz, In den Füllen 5, 52499 Baesweiler, als Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Oidtweiler,

Herrn Josef Clahsen, Bahnhofstr. 94, 52499 Baesweiler, als stellvertretender Schiedsman für den Bezirk Baesweiler-Oidtweiler und

Herrn Heinz Phlippen, Kreuzstr. 16, 52499 Baesweiler, als stellvertretenden Schiedsman für den Bezirk Baesweiler-Puffendorf.

3. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten:

hier: Benennung eines Vertreters der Stadt Baesweiler für

a) **den Beirat des Vereines zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V.**

b) **das Kuratorium der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“**

Der bisherige Vertreter der Stadt Baesweiler, Herr Rechts- und Sozialdezernent Andreas Leuchter, ist zwischenzeitlich aus dem Angestelltenverhältnis auf Zeit bei der Stadt Baesweiler ausgeschieden.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat Herrn Leuchter in seiner Sitzung am 09.05.2006, TOP 2, als Vertreter in nachfolgend aufgeführte Gremien gewählt:

a) Beirat des Vereines zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V. ,

b) Kuratorium der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“.

Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in oben genannten Gremien.

Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Der Geltungsbereich der Vertretungsregelung des § 113 Abs. 1 GO NRW bezieht sich auf alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, denen die Gemeinde - gleichgültig ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage - angehört. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in diesem Zusammenhang z. B. auch Stiftungen anzusehen. Nach § 5 der Satzung der



„Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II“ ist das Kuratorium ein Organ der Stiftung. Somit liegt es in der Zuständigkeit des Rates, den Vertreter der Gemeinde für das Kuratorium zu bestellen.

Auf das Wahlverfahren findet § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW Anwendung. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder somit den Nachfolger für die restliche Zeit. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Wahldauer des Vertreters im Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V. und des Kuratoriums der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“ ist unabhängig von der Wahlperiode des Rates.

Herr Frank Brunner wurde in der Sitzung des Stadtrates am 12.02.2008, TOP 1, für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Baesweiler gewählt. Seinem Zuständigkeitsbereich werden das Ordnungsamt und das Amt für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen zugewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Brunner für die unter a) und b) genannten Gremien als Vertreter der Stadt Baesweiler zu benennen.

Beschluss:

- a) Der Rat bestellte einstimmig für die Dauer seiner Wahlzeit Herrn Beigeordneten Frank Brunner als Vertreter für den Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V.
- b) Der Rat bestellte einstimmig für die Dauer seiner Wahlzeit Herrn Beigeordneten Frank Brunner als Vertreter für das Kuratorium der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“.

4. Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007

Gemäß § 93 GO NW ist die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Stadtrat zuzuleiten.

Eine Ausfertigung der Jahresrechnung (mit Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen, aber ohne umfangreiche EDV-Auflistungen aller Haushaltsstellen) haben alle Ratsmitglieder vor der Ratssitzung am 01.04.08 erhalten.



Die wesentlichsten Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen sind in der Jahresrechnung aufgelistet.

Dies gilt auch für allgemeine Betrachtungen zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2007, wesentliche Veränderungen zwischen Haushalts- und Anordnungssoll sowie Kassen- und Haushaltsreste und den Rechenschaftsbericht.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die Stadtkasse zum 31.12.2007 einen Ist-Bestand von 187.010,46 € hatte. Er führte aus, dass die Jahresrechnung und auch der Rechenschaftsbericht aber nicht auf die Ist-Zahlen sondern die Soll-Zahlen abstellte. Nach diesen Soll-Zahlen weise der Verwaltungshaushalt zum Jahresende 2007 einen Überschuss von 3.935.593,83 € aus und der Vermögenshaushalt andererseits einen Soll-Fehlbetrag von 3.109.245,79 € aus.

Zu den Einzelheiten verwies Dr. Linkens auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht und seine Anlagen. Der Überschuss des Verwaltungshaushaltes sei im Wesentlichen zurückzuführen auf die folgenden Haushaltsverbesserungen:

- | | |
|--|--------------|
| - Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer | 1,6 Mio EUR, |
| - Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer etwa
(davon aus einer nachträglichen Abrechnung für 2006
etwa 247.000 €) | 790.000 €, |
| - Schlüsselzuweisungen Mehreinnahmen | 183.000 €, |
| - Wenigerausgaben bei den Sammelnachweisen für
persönliche und sächliche Ausgaben in Höhe von | 373.000 €. |

Der Überschuss des Verwaltungshaushaltes sei sodann dem Vermögenshaushalt zugeführt worden, sodass aus dem dort zunächst verbuchten Fehlbetrag von etwa 3,1 Mio EUR dort dann letztlich ein Überschuss in Höhe von 826.348,04 € verbliebe, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.

Bedingt durch den Wechsel vom bisherigen kameralen Rechnungswesen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement sei auf die in früheren Jahren im Jahresabschluss vorgenommene Bildung und Übertragung von Haushaltsresten verzichtet worden. Auch für die Inanspruchnahme von Darlehensaufnahmen im Jahresabschluss 2006 gebildete Haushaltseinnahmereste seien im Jahre 2007 nicht in Anspruch genommen worden. Dennoch hätten Investitionen des Vermögenshaushaltes mit einem Ist-Ausgabevolumen von 12.268.364,01 € getätigt werden können.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die Jahresrechnung 2007 zur Kenntnis und leitet sie zur umgehenden Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß §§ 101 ff. GO NW dem Rechnungsprüfungsausschuss zu, der sich des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

5. Benennung neuer Straßen:

a) Bebauungsplan Nr. 90 „In den Füllen“

b) Bebauungsplan Nr. 3 c „K 27n“

c) Bebauungsplan Nr. 81 „Bahnhofstraße II-Oidtweiler“

zu a):

Das Bebauungsplangebiet Nr. 90 „In den Füllen“ sieht eine Stichstraße vor, die an die Straße „In den Füllen“ angeschlossen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße nach dem ehemaligen Pfarrer Hubert Engelhard als „Pfarrer-Engelhard-Straße“ zu benennen.

Pfarrer Hubert Engelhard wurde am 23.05.1936 in der holländischen Stadt Gouda geboren. Priester zu werden, war für ihn Berufung. Schon als 12-Jähriger war für ihn diese Entscheidung gefallen. In seiner Heimatstadt Gouda wuchs der Niederländer in einer Franziskanerpfarre auf und kam später zum Ordensgymnasium der Kamillianer in Roermond. Nach dem Erhalt seines Abiturs trat er diesem Orden dann bei. Am 10.10.1956 legte er sein Ordensgelübde ab. Seine weiteren Studien machte er in Österreich und Deutschland. Am 07.04.1962 wurde er in der Kathedrale von Roermond zum Priester geweiht.

Nach seiner Priesterweihe wurde er Lehrer und nach zwei Jahren Direktor am Ordensgymnasium in Roermond. Wegen mangelnder Berufe wurde das Gymnasium 1967 geschlossen und Pfarrer Engelhard wurde Krankenseelsorger im Bardenberger Krankenhaus. 1971 wurde er zum Provinzoberer der niederländischen Provinz gewählt. Er blieb aber seinen Kranken und Freunden in Bardenberg noch lange treu. Im Mai 1980 endete nach zweimaliger Wiederwahl sein Mandat als Provinzoberer. Am 01. Januar 1981 wurde er dann Pfarrer in Oidtweiler und Bettendorf. Ab dem 01. Oktober 1988 übernahm er auch die Pfarre St. Willibrord in Loverich-Floverich. Zum 01. September 1989 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer für die Pfarrgemeinde St. Pankratius in Beggendorf.

Herr Pastor Engelhard war in Oidtweiler und in der gesamten Stadt überaus beliebt und engagiert. Er hat sich sehr für seine Mitmenschen eingesetzt. Sein Wirken war überaus christlich und sozial geprägt. Den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern war er offener Ansprechpartner, den Kindern und Jugendlichen stand er stets hilfsbereit zur Verfügung. In seiner Zeit wurde der katholische Kindergarten Oidtweiler errichtet.

Pastor Engelhard hat sich insbesondere für die Verwirklichung des Baugebietes "Auf der Mooth" eingesetzt und damit vielen Neubürgerinnen und -bürgern ein neues Zuhause in unserer Stadt ermöglicht.

Am 08.März 2005 verstarb Herr Pfarrer Hubert Engelhard im Pfarrhaus in Oidtweiler.

zu b):

Wie aus der der Originalniederschrift als Anlage 1) beigefügten Planskizze ersichtlich, wird das Bebauungsplangebiet Nr. 81 „Bahnhofstraße II-Oidtweiler“ aus einer Haupterschließungsstraße und drei von dieser Straße abzweigenden Bereichen bestehen.

Für die Benennung der neuen Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 81 bietet es sich aus Sicht der Verwaltung an, aufgrund der archäologischen Funde im Jahre 2005 entsprechende Straßenbezeichnungen vorzunehmen.

Im Rahmen des Planverfahrens „Bahnhofstraße II“ führte die Firma Archaeologie zwischen dem 10.10 2005 und dem 28.02.2006 archäologische Ausgrabungen im Plangebiet durch. Durch eine Prospektion und eine darauffolgende Sachverhaltsermittlung Anfang des Jahres 2005 wurde im Plangebiet ein Bodendenkmal festgestellt und verifiziert. Da das Bodendenkmal, ein jungsteinzeitliches Erdwerk mit recht dichter Befundlage, durch die bevorstehenden Bodeneingriffe gefährdet war, war eine archäologische Ausgrabung erforderlich. Bei dieser wurden insgesamt 73 urgeschichtliche Funde geborgen. Neben Feuersteinartefakten (Klingen und andere Werkzeuge sowie Herstellungsabfälle der Steingeräteproduktion) konnte auch eisenzeitliche Keramik geborgen werden, die auf eine jungsteinzeitliche Besiedlung schließen lassen.

Aufgrund der Funde aus der Epoche der Steinzeit schlägt die Verwaltung daher vor, die Haupterschließungsstraße in dem Bebauungsplangebiet „Zur Steinzeit“ zu nennen.

Überraschende Ergebnisse lieferte die technische Bearbeitung des Steinmaterials, das gefunden wurde. Feuerstein überwiegt Felsgestein bei Weitem. Das Inventar war ausgesprochen umfangreich und umfasste neben Rohstü-



cken, Trümmern und Klingenkernen das gesamte Spektrum spezifischer Grundformen der Klingenproduktion. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im gesamten Siedlungsareal Feuersteingeräte hergestellt oder ausgebessert wurden. Jedoch lässt die hohe Anzahl an Kernen und Herstellungsabschlägen in diesem Teil der Untersuchungsfläche den Schluss zu, dass hier systematisch Feuersteingeräte hergestellt wurden.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, den von der Haupterschließungsstraße südlich gelegenen Straßenzug „Zum Feuerstein“ zu nennen.

Während der Ausgrabung konnte festgestellt werden, dass der Siedlungsplatz auf der Ostseite durch einen Wallgraben umgeben war, der ungefähr eine Länge von 140 m aufwies. Im erfassten Bereich verläuft der Graben annähernd Nord-Süd orientiert und beschreibt einen schwachen Bogen. Von Süden nach Norden nimmt die Erhaltungstiefe kontinuierlich ab. Die Bedeutung dieses Wallgrabens konnte durch die Archäologen allerdings nicht abschließend geklärt werden.

Da dieser Wallgraben aber bei den Ausgrabungen mit herausstach, schlägt die Verwaltung vor, die nördlich von der Haupterschließungsstraße abgehende Straße mit dem Namen „Am Wall“ zu benennen.

Der bedeutendste Befund im Ausgrabungsgebiet zeigte sich in der südlichen Hälfte der Grabungsfläche. In diesem Abschnitt konnte eine Mulde erkannt werden, die vermuten lässt, dass hier zumindest zeitweise Wasser gestanden hat. In dieser Mulde wurden größere Gruben und vereinzelte Pfostengruben festgestellt, jedoch keine Gebäudegrundrisse. An der tiefsten Stelle dieser Mulde wurde ein trichterförmiger Schacht erkannt, der an seiner Sohle 3,70 m unter der heutigen Geländeroberfläche eine Steinpackung aufwies. Es wurde vermutet, dass sich an dieser Stelle ein Brunnen befunden hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diesen Fund durch eine Straßenezeichnung entsprechend hervorzuheben. Die von der Haupterschließungsstraße an zwei Stellen abgehende Straße, soll daher den Namen „Zum Brunnen“ erhalten.

zu c):

Nach der Zechenschließung im Jahre 1975 wurde der ca. 80 ha große Zechenstandort Carl Alexander mit der imposanten Abraumhalde (80 m hoch) am Westrand der Stadt Baesweiler über viele Jahre weitgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen. Halde und Haldengelände sind zwischenzeitlich fast vollständig bewaldet.



Im Jahre 2002 hat die Stadt Baesweiler einen internationalen städtebaulichen Wettbewerb durchgeführt, um die zukünftige Entwicklung des Standortes qualitativ hochwertig voranzutreiben. Ein Masterplan bildet den Rahmen für die städtebauliche Entwicklung auf dem ehemaligen Zechengelände und weiterer Entwicklungsschritte.

Eine Landschaftsader am Fuße der Berghalde bezeichnet ein ca. 40 m breites Grünband, welches die Naturräume im Norden (Beeckfließ) und im Süden (Alt Merberen, Wurmtal) miteinander verbindet. Innerhalb der Landschaftsader sollen Wegeverbindungen angelegt werden, die Möglichkeiten im Rahmen der Freizeit- und Naturerholung bieten sollen. Entlang der Wegeverbindungen sollen attraktive Spiel- und Sportmöglichkeiten das Freizeitangebot erweitern.

Am Haldenfuß wird ein Platz gestaltet, der in der Verbindungsachse zwischen dem Stadtzentrum, dem Haldenvorgelände und dem zukünftigen Aufstieg auf die Halde positioniert ist. Im Zentrum des Platzes wird ein Turm errichtet, der über eine Brückenkonstruktion den Einstieg auf die Steganlage als Aufstieg zur Halde ermöglicht.

Am südlichen Fuß der Halde wird eine ca. 8 ha große derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche zu einer naturnahen Parkanlage mit Freizeit- und Naturerholungsmöglichkeiten umgestaltet.

Das ehemalige Gelände der Zeche hat den Namen „CarlAlexanderPark“ (CAP) erhalten. Entlang des Haldengeländes führt die K 27 - Übacher Weg - in Richtung Übach-Palenberg. Von hier aus wird derzeit die K 27n in Richtung L 225 gebaut. Die Anschlüsse an die L 225 und K 27 erfolgt durch den Bau von zwei Kreisverkehren. Es ist geplant, dass sich beidseitig der K 27n Gewerbebetriebe ansiedeln können.

Die Verwaltung schlägt vor, die K 27n zukünftig „Zum CarlAlexanderPark“ zu nennen, um hierdurch auch das Haldengelände hervorzuheben.

Der derzeit am Übacher Weg gelegene Gewerbetreibende hat die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass häufig auswärtige Verkehrsteilnehmer, insbesondere LKW-Fahrer, nicht erkennen, dass sich der Übacher Weg in Richtung Übach-Palenberg und in Richtung L 225 gabelt. Es würde daher vorkommen, dass Schwerlastverkehre den Übacher Weg in Richtung L 225 fahren und dann Probleme haben zu wenden. Er schlägt daher vor, das Teilstück des Übacher Weges (K 27), das in Richtung Übach-Palenberg führt, ebenfalls „Zum CarlAlexanderPark“ zu nennen.

Die Verwaltung befürwortet diesen Antrag und schlägt daher vor, das Teilstück der K 27 zwischen der Gabelung Übacher Weg und K 27 ebenfalls mit dem neuen Namen zu bezeichnen.

Fraktionsvorsitzeder Beckers der Fraktions Bündnis 90 / Die Grünen regte an, die Straßennamen für das Bebauungsplangebiet Nr. 81 "Bahnhofstraße II - Oidtweiler" nochmals dahingehend zu überdenken, ob nicht aufgrund der besonderen Funde aus der Jungsteinzeitepoche ortsspezifischere Namen gefunden werden könnten. Die Bezeichnungen "Zum Brunnen" und "Am Wall" seien zu allgemein.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass die mit den Ausgrabungen befassten Archäologen spezifischere Vorschläge gemacht hätten, die aber für den Normalbürger wenig nachvollziehbar gewesen seien. Man habe sich deshalb, auch in Absprache mit den Archäologen, darauf geeinigt, landläufigere Begriffe für die Straßenbenennung zu verwenden, die den Bürgern eingängiger seien.

Herr Beckers beantragte daraufhin, getrennte Abstimmung zu den Punkten a), b) und c).

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss:

- zu a) einstimmig, die neue Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 90 mit dem Straßennamen „Pfarrer-Engelhard-Straße“ zu versehen,
- zu b) mit 35 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, die neuen Straßen im Bebauungsplan Nr. 81 „Bahnhofstraße II- Oidtweiler“ mit den Straßennamen „Zum Brunnen“ „Am Wall“, „Zum Feuerstein“ und "Zur Steinzeit" - wie in der Anlage 1) der Originalniederschrift aufgeführt - zu versehen,
- zu c) einstimmig, die K 27n sowie den Übacher Weg zwischen Gabelung Übacher Weg und Einmündung zur K 27n mit dem Straßennamen „Zum CarlAlexanderPark“ zu versehen.

6. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, für Flächen im Bereich der Hubertus-straße, Stadtteil Beggendorf**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Ratsmitglied Esser erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 05.02.2008 bis 04.03.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst NRW:**

- aa) Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes ist nicht erforderlich.



Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

- ab) Es wird darauf hingewiesen, dass westlich des Plangebietes eine tektonische Störung verläuft.

Stellungnahme:

Die Störung verläuft westlich des Plangebietes und tangiert dieses nicht. Durch den EBV wurden keine Bedenken erhoben.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüft der EBV die Vorgehensweise entsprechend der DIN 4 020 und der DIN EN ISO 22 475-1.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die tektonische Störung außerhalb des Plangebietes verläuft und eine gesonderte Kennzeichnung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist.

- ac) Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung vorzunehmen ist.

Stellungnahme:

Eine entsprechende Kennzeichnung ist von RWE Power nicht gefordert worden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:



Der Stadtrat stellt fest, dass ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist.

- ad) Es wird die Ergänzung des Umweltberichtes für das Schutzgut Boden durch Ergänzung der Beschreibung angeregt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

- b) **Kreis Aachen (Wasserwirtschaft):**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Im Rahmen einer hydrologischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Böden für eine Versickerung auf dem Grundstück mit normalem Aufwand nicht geeignet sind.

Das entsprechende Gutachten wurde dem Kreis Aachen vorgelegt. Der Ableitung der Niederschlagswässer wurde von dort aus zugestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Abteilung der Niederschlagswässer mit dem Kreis Aachen zwischenzeitlich abgestimmt wurde.

c) Kreis Aachen (Landschafts- und Naturschutz):

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Kompensation der großflächigen neuen Wohngebietsflächen zwischen der Stadt Baesweiler, der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Aachen vereinbart wurde, dass die Dorfgebietsdarstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich einer größeren Grünlandfläche im Süden von Beggendorf zu Gunsten einer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft aufgehoben wird und um Mitteilung des Zeitpunktes der Einleitung des entsprechenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens gebeten.

Stellungnahme:

Die vereinbarte Aufhebung der Dorfgebietsdarstellung zu Gunsten einer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird bei der nächsten Flächennutzungsplanänderung in Beggendorf beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

d) Hubert und Marianne Plum:

Die Eheleute Plum fordern den Verzicht oder zumindest eine vorläufige Zurückstellung der Planung, da die Realisierung des seit dem 06.01.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - Vorrang hat.

Stellungnahme:

Die Forderung der Eheleute Plum ist nicht planungsrelevant, da sie auf den Bebauungsplan 59 - Bongardstraße - bezogen ist.

Der Bedarf an Bauflächen für den Stadtteil Beggendorf, über den Bebauungsplan 59 hinaus, wurde gegenüber der Bezirksregierung Köln nachgewiesen. Das landesplanerische Einvernehmen seitens der Bezirksregierung Köln wurde erteilt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Forderung der Eheleute Plum wird als nicht planungsrelevant zurückgewiesen.

e) **RWE Power:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 2) beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Bebauungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 2) beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

2. **Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.



7. **Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, Stadtteil Beggendorf**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Ratsmitglied Esser erklärte sich weiterhin für befangen, verblieb bei den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 05.02.2008 bis 04.03.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die folgenden Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst NRW:**

- aa) Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.



Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich:

- ab) Es wird darauf hingewiesen, dass westlich des Plangebietes eine tektonische Störung verläuft.

Stellungnahme:

Da die Störung westlich des Plangebietes verläuft, wird das Plangebiet hierdurch nicht tangiert. Durch den EBV wurden keine Bedenken erhoben.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüft der EBV die Vorgehensweise entsprechend der DIN 4 020 und der DIN EN ISO 22 475-1.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die tektonische Störung außerhalb des Plangebietes verläuft und eine gesonderte Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

- ac) Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung vorzunehmen ist.

Stellungnahme:

Eine entsprechende Kennzeichnung ist von RWE Power nicht gefordert worden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

- ad) Es wird die Ergänzung des Umweltberichtes für das Schutzgut Boden durch Ergänzung der Beschreibung angeregt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

- b) **Kreis Aachen (Wasserwirtschaft):**

Es wird um die Vorlage von ergänzenden Unterlagen zur Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer gebeten.

Stellungnahme:

Im Rahmen einer hydrologischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Böden für eine Versickerung auf dem Grundstück mit normalem Aufwand nicht geeignet sind.

Das entsprechende Gutachten wird dem Kreis Aachen vorgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

c) Kreis Aachen (Landschafts- und Naturschutz):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage einer 12 bis 15 m breiten, mehrere Meter hohen Pflanzung von einem 12 Meter breiten Gartenstreifen als nicht sinnvoll, kaum realisierbar und falls doch realisierbar, als nicht für längere Zeit zu erhalten, angesehen wird.

Die Eingrünung sollte in einem schmaleren Streifen realisiert werden, der eine großflächigere Gartennutzung zulässt und den zukünftigen Hausbewohnern nicht das Gefühl vermittelt „eingemauert“ zu sein. Das daraus resultierende Defizit sollte an anderer Stelle im Stadtgebiet realisiert werden. Dies würde sowohl den Ansprüchen der zukünftigen Gartennutzer als auch den Belangen des Naturschutzes entgegen kommen.

Stellungnahme:

Die Anlage des Grünstreifens dient als städtebauliche Festsetzung der Ablesbarkeit der Ortsrandeingrünung und wird im Rechtsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und ist als solche zu realisieren. Externe Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Anlage des Grünstreifens als städtebauliche Festsetzung der Ablesbarkeit der Ortsrandeingrünung dient und im Rechtsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird.

d) Stadt Übach-Palenberg:

Die Stadt Übach-Palenberg weist darauf hin, dass im Bereich ihres Gewerbegebietes die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 - David-Hansemann-Straße - beschlossen wurde, die eine Ansiedlung von größeren Betriebsstätten, die als Voraussetzung die Ausweisung eines Industriegebietes (GI) erfordern, ermöglicht und bittet um Beachtung der Gutachten zur Geräuschimmissionsprognose und zur Geruchsimmissionsprognose.



Stellungnahme:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 85 - David-Hanseemann-Straße - ist nachgewiesen worden, dass für den Stadtteil Beggendorf sowohl die zulässigen Lärm-schutzwerte in allen Bereichen als auch die zulässigen Geruchsmissionswerte eingehalten werden und keine Einwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nahm die Stellungnahme einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

e) Aachener Verkehrsverbund GmbH:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die dem Plangebiet nächstgelegene Haltestelle „Beggendorf Kirche“ in ca. 1.000 m Fußwegentfernung befindet und angeregt, für gegebenenfalls später einzurichtende Bushaltestellen ausreichend Raum vorzusehen.

Stellungnahme:

Die Haltestelle „Beggendorf Kirche“ befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Aachen sieht 400 m als Zielwert für die fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen in solitären Ortsteilen vor. Für das Plangebiet ist die fußläufige Entfernung von ca. 500 m noch zumutbar, da sie der Entfernung der in diesem Bereich bereits bestehenden Bebauung entspricht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die fußläufige Entfernung von ca. 500 m ist für das Plangebiet noch zumutbar, da sie der Entfernung der in diesem Bereich bereits bestehenden Bebauung entspricht.

f) Hubert und Marianne Plum:

Die Eheleute Plum fordern den Verzicht oder zumindest eine vorläufige Zurückstellung der Planung, da die Realisierung des seit dem 06.01.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - Vorrang hat.

Stellungnahme:

Die Forderung der Eheleute Plum ist nicht planungsrelevant, da sie auf den Bebauungsplan 59 - Bongardstraße - bezogen ist.

Der Bedarf an Bauflächen für den Stadtteil Beggendorf, über den Bebauungsplan 59 hinaus, wurde gegenüber der Bezirksregierung Köln nachgewiesen. Das landesplanerische Einvernehmen seitens der Bezirksregierung Köln wurde erteilt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Forderung der Eheleute Plum wird als nicht planungsrelevant zurückgewiesen.

g) RWE Power:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 3) beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Bebauungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 3) beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Bebauungsplan 91 -Hubertusstraße -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

8. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58, für Flächen im Bereich der Stegerhüttestraße, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers verwies auf die Fläche für Gemeinbedarf, die mit dem Symbol "Jugendheim" gekennzeichnet war und erhalten bleiben solle, da es derzeit Alternativen für die Errichtung von Jugendeinrichtungen nicht gebe. Seine Fraktion werde den Punkten 1 a) bis d) zustimmen, während sie unter Punkt 2. dagegen stimmen werde.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erwiderte, dass es in Baesweiler 3 Jugendheime gebe, und zwar in Trägerschaft der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche sowie der Stadt. Der Eigentümer der Grundstücke habe den Antrag gestellt, die Flächen entsprechend umzuwandeln, da er ein Jugendheim bereits an anderer Stelle realisiert habe.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 05.02.2008 bis 04.03.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht:

Geologischer Dienst NRW:

- a) Es wird angeregt, Flächen in Anspruch zu nehmen, die eine geringere Schutzstufe aufweisen

oder

entsprechenden Ausgleich über MSPE-Flächen (Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung) vorzunehmen.

Stellungnahme:

Die im Regionalplan als Bauflächen (ASB-Bereiche) dargestellten Flächen sind von der Bodenwertigkeit alle der Schutzstufe 3 zugeordnet.

Die Inanspruchnahme von Böden geringerer Schutzstufe für Bebauungsplanungen (Bauleitpläne) ist nicht möglich.

Im Verfahren zum ökologischen Ausgleich des Eingriffes wird die Bodenwertigkeit über Faktoren einbezogen.

Ein Ausgleich ist somit gegeben.

Beschluss:

- Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass alle im Regionalplan dargestellten Erweiterungsbauf Flächen der Bodenwertigkeit der Schutzstufe 3 zugeordnet sind. Die Inanspruchnahme von Böden einer geringeren Schutzstufe ist somit nicht möglich.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass im Verfahren zum ökologischen Ausgleich die Bodenwertigkeit über Faktoren einbezogen wird und ein erhöhter Ausgleich nicht erforderlich ist.

- b) Es wird die Ergänzung des Umweltberichtes angeregt für die Schutzgüter

b1) Boden durch Ergänzung der Beschreibung



- b2) Wasser (hier: Grundwasser) durch Ergänzung der Beschreibung

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

- c) Kreis Aachen, A 61:

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Stegerhüttestraße - Schugangasse die Aachener Burgenroute für Radfahrer verläuft und die Nutzung dieser Route zu sichern ist.

Stellungnahme:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Verkehrsfläche der Schugangasse und der Stegerhüttestraße nicht verändert und kann im Rahmen der Aachener Burgenroute weiterhin durch Radfahrer uneingeschränkt genutzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Aachener Burgenroute für Radfahrer durch die Änderung Nr. 58 des Flächennutzungsplanes nicht tangiert wird und uneingeschränkt genutzt werden kann.

- d) RWE Power:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Flächennutzungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 4) beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.



Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Flächennutzungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 4) beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

9. **Bebauungsplan Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler; hier: Vereinfachte Änderung**

1. **Aufstellungsbeschluss**

2. **Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 13 (3) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Ratsmitglied Willy Feldeisen erklärte sich weiterhin für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

1. **Aufstellungsbeschluss:**

Im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 Urweg ist vom Urweg her eine fußläufige Verbindung in den Innenbereich des Plangebietes festgesetzt.

Durch die Änderung des Innenbereiches in Form der Änderung Nr. 2 ist die fußläufige Verbindung entbehrlich geworden und die Fortführung nicht mehr festgesetzt worden.

Zurzeit kann aufgrund der entgegenstehenden Festsetzung als Fußweg keine andere Nutzung erfolgen.

Es wird somit erforderlich, die Festsetzung in Fläche für allgemeines Wohngebiet (WA) zu ändern.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht geändert werden und auch kein Vorhaben für das die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht geplant wird, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Urweg - in dem als Verkehrsfläche Fußweg festgesetzten Bereich im Verfahren nach § 13 BauGB.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 2.

2. **Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

10. **Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung**
- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Wilfried Menke erklärte sich für befähigt, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -

- a) Von dem Eigentümer des Flurstückes 877 ist beabsichtigt, auf dem Grundstück ein weiteres Wohn-/Bürogebäude zu errichten.

Nach den derzeitigen Festsetzungen ist der Wohnteil nur ausnahmsweise für Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen etc. zulässig und muss dem Betriebsteil deutlich untergeordnet sein.

Dem geplanten Vorhaben mangelt es an einer derartigen Unterordnung. Da diesen Bereich des Gewerbegebietes in der Hauptsache Wohnbauten prägen, bietet es sich an, diesen Bereich in die Festsetzung als Mischgebiet zu ändern (siehe schraffierte Fläche im der Originalniederschrift als Anlage 5) beigefügten Plan). Im Mischgebiet sind Wohnungen, Geschäfts- bzw. Bürogebäude und nicht wesentlich störende Gewerbegebiet allgemein zulässig.

Da aufgrund der Grundstücksgröße bzw. des Zuschnittes die Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe in diesem Bereich nicht zu erwarten ist, empfiehlt die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung von Flächen für Mischgebiet.

Fraktionsvorsitzender Beckers regte an, in der Planung zu berücksichtigen, dass sich parallel zum Übacher Weg auf dem betreffenden Grundstück erhaltenswerte Bäume befänden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 9.4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern mit dem Ziel der Festsetzungen von Flächen für „Mischgebiet“ (MI).



- b) Der Eigentümer des Flurstückes Nr. 917 hat zur notwendigen Erweiterung des Betriebes beantragt, die westliche Baugrenze bis auf 3 m Abstand zu der Grundstücksgrenze zu verschieben.

Planungsrechtliche oder städtebauliche Gründe stehen der beantragten Verschiebung der Baugrenze nicht entgegen.

Da die Grundflächenzahl von 0.6 bestehen bleibt, erfolgt durch die Änderung kein Eingriff der größer ist als gemäß dem Bebauungsplan Nr. 54 zulässig, so dass kein zusätzlicher ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Die Verwaltung empfiehlt, die Verschiebung der Baugrenze, wie beantragt, festzusetzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 9.4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - im Verfahren nach § 2 BauGB so zu ändern, dass die westliche Baugrenze auf dem Flurstück Nr. 917 auf einen Abstand von ca. 10 m von dem vorhandenen Verkaufsraum verschoben wird.

- c) Um den gestiegenen Bedarf an Besucherstellplätzen zu decken sollten im Bereich südlich des Wendeplatzes, Am Ende der Carlstraße, 10 Stellplätze für die Nutzer des Weges von der Carlstraße zum Bergfoyer planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan stellt den betroffenen Bereich zurzeit noch als Grünfläche dar.

Es bietet sich daher an, in dem gem. Unterpunkt a) und b) zu ändernden Bereich ebenfalls die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern und an dieser Stelle Flächen für „Stellplätze“ festzusetzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.03.2008/TOP 9.4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan im betroffenen Bereich im Verfahren gem. § 2 BauGB zu ändern, mit dem Ziel der Festsetzung von Flächen für „Stellplätze“.



11. **Widmung einer Teilfläche der Straße "Zum Münchshof" in Baesweiler-Puffendorf (Bebauungsplan 65), Gemarkung Puffendorf, Flur 11, Flurstück 496**

Der Endausbau der Straße "Zum Münchshof" ist fertiggestellt. Die Straßenfläche ist bereits gewidmet.

Die o.g. Fläche (Gemarkung Puffendorf, Flur 11, Flurstück 496), die sich im Eigentum der Stadt Baesweiler befindet, soll als Parkfläche für den öffentlichen Verkehr genutzt werden können und somit ebenfalls gewidmet werden.

Die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW liegen vor. Daher schlägt die Verwaltung vor, die v.g. und im der Originalniederschrift als Anlage 6) beigefügten Plan dargestellte Fläche gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung durch den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Der Widmungsinhalt besteht in der öffentlichen Nutzung als Parkfläche.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 6) beigefügten Plan dargestellte Fläche des Bebauungsplangebietes 65 "Zum Münchshof" in Baesweiler-Puffendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

12. **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler**

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz ist am 17. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Hierdurch ist die Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler erforderlich. Für die Änderung ist die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Ein Entwurf der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baesweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 7) beigefügt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW stimmt der Bürgermeister u. a. in den Fällen des § 73 Abs. 3 GO NW nicht mit. Insoweit steht ihm bezüglich der Änderung von § 10 der Hauptsatzung kein Stimmrecht zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 7) beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler mit Ausnahme von § 10.

Die gewählten Vertreter des Stadtrates beschlossen einstimmig § 10 der der Originalniederschrift als Anlage 7) beigefügten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler,

13. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die Kommunalaufsicht zwischenzeitlich den Haushalt für 2008 genehmigt habe. Die Kommunalaufsicht habe eine positive Stellungnahme zum Haushalt abgegeben und die Finanzsituation auch nach Einführung des neuen kommunalen Finanzmanagements positiv bewertet.

14. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es erfolgten keine Anfragen.

15. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.